

## I.

1. Den Ausgangspunkt bildet die Zusatzstelle im Sachsenspiegel I. 51 § 1 ‚Echt man noch echt wif ne nimt ok unechtes mannes erve nicht‘ und die Stendaler Glosse dazu. Sie lautet nach dem Augsburger Primärdruck von 1516, mit Hervorhebung der Zitate und mit Übertragung der fremdrechtlichen Zitate in unsere heutige Zitierweise, wie folgt:

*Nec econuerso, et fiscus ei succedit, vt Supra eo. lib. arti. xxviiij, et quod illegittimus non succedit, vide in auten. ‚de incestis nupti‘. [Coll. II. 6 = Nov. 12] § ‚damus‘ [cap. 3 § 1 verb. ‚Damus‘] et C. ‚de natura libe‘. [5, 27] aut. ‚licet‘ in fi. [ad l. 8].*

Das Glossenstück besagt also in seinem ersten Teile, daß auch umgekehrt (*econuerso*) der unechte Mann nicht des echten Mannes Erbe nimmt, und, unter Berufung auf Sachsenspiegel I. 28, daß das Erbe an den Fiskus fällt, und es begründet in seinem zweiten Teile den Satz, daß der Uneheliche (*illegittimus*) nicht erbe, mit zwei Zitaten aus dem römischen Recht, wonach die Ausschließung von der Erbfolge auf die aus inzestuöser Ehe und aus blutschänderischer Geschlechtsverbindung (*ex damnato coitu*) Geborenen beschränkt wird.<sup>1</sup> N., der das Glossenstück ebenfalls nach dem Augsburger Primärdruck abdruckt, löst die zweifellose Abkürzung für *quod* im zweiten Teil falsch auf in *qui*, was einen anderen Sinn ergibt, und läßt das zweite der beiden zugehörigen Zitate, das, wie wir sehen werden, von wesentlicher Bedeutung ist, stillschweigend fort, ohne die Auslassung zu kennzeichnen.

Die Buchsche Glosse (nach der Amsterdamer Handschrift und im wesentlichen gleichlautend im Augsburger Primärdruck) bemerkt zu derselben Zusatzstelle des Sachsenspiegels:

<sup>1</sup> Wegen der Identität der Epitheta ‚damnatus‘ und ‚incestus‘ vgl. Nov. 12 cap. 1 am Anf.: ‚si quis illicitas et contrarias naturae (quas lex incestas, et nefandas, et damnatas vocat) contraxerit nuptias‘ usw. Strittig ist, ob in der zweiten Stelle nur die als Ehen eingegangenen blutschänderischen Verbindungen gemeint seien, oder jeder blutschänderische Beischlaf überhaupt.